

# Turn- und Sportverein Nortorf von 1859 e.V.



## Satzung

Stand: März 2012

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen 'Turn- und Sportverein Nortorf von 1859 e.V.', auch TuS Nortorf von 1859 e.V. genannt. Er ist 1945 aus der Vereinigung der früheren Sportvereine der Stadt Nortorf hervorgegangen und setzt die Tradition des 'Männerturnvereins von 1859' und der 'Freien Turnerschaft von 1910' fort.
- (2) Der TuS Nortorf von 1859 e.V. hat seinen Sitz in Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der zuständigen Fachverbände.
- (4) Die Vereinsfarben sind 'Blau-Weiß-Rot'.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Funktionsinhaber wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung in dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt 'Steuerbegünstigte Zwecke', und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.
- (3) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen soll das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
- (4) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft soll auf vorgeschriebenem Formblatt beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und die dazugehörigen Ordnungen an.
- (2) Als fördernde Mitglieder können Juristische Personen, Handelsgesellschaften und Einzelpersonen beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mit-

gliedschaft erwachsen. Sie haben kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Sie zahlen einen einmaligen laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

- (3) Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; Gründe brauchen nicht benannt zu werden.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen durch die Satzung und Ordnung geschaffenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können das aktive Wahlrecht ausüben.
- (3) Alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ferner sind sie zur Beachtung und Innehaltung der Satzungen und Ordnungen der Verbände verpflichtet, in denen der Verein Mitglied ist.
- (2) Zahlung der Vereinsbeiträge, die viertel-, halb- oder jährlich zu entrichten sind.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt Minderjähriger kann nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - b) wenn es diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in grober Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins bzw. seiner Abteilungen gefährdet.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Einspruch gegen den Bescheid ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich möglich. Die letzte Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein; dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Nortorf. Gerichtsstand ist Rendsburg.

## **§ 7 Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Anforderungen des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsleiterversammlung
- c) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb kürzester Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Aushängekästen des Vereins am alten Rathausmarkt und am Sportheim und im Internet auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen – soweit erforderlich – der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Verschiedenes
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Die Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingereichte Anträge können nur dann als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Anträge können eingereicht werden:
- a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung der Versammlung. Das Sitzungsprotokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

## **§ 10 Vereinsjugendwart**

- (1) Der Vereinsjugendwart wird in einer Versammlung aller Jugendwarte auf Dauer von 2 Jahren gewählt und nach Vorschlag in der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (2) Kommt eine solche Wahl nicht zu Stande, wird er auf der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 11 Vorstand (i.S.v. § 26 BGB)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandshaftung gegenüber dem Verein wird grundsätzlich auf Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei bei gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende und bei ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende zu wählen sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

### **§11a erweiterter Vorstand**

- (1) Zum erweiterten Vorstand zählen der Schatzmeister, der Schriftführer, der Jugendwart und zwei Beisitzer.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei bei gerader Jahreszahl der Schatzmeister, der Jugendwart und der 1. Beisitzer und bei ungerader Jahreszahl der Schriftführer und der 2. Beisitzer zu wählen sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu/Wiederwahl im Amt.
- (3) Vorstand i.S.v. § 26 BGB ( hier § 11 der Satzung) und erweiterter Vorstand (§ 11a der Satzung) bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.
- (4) Soweit diese Satzung den Begriff „Vorstand“ verwendet, ist hiermit der Gesamtvorstand gemeint. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Regelung des §11 und § 11a.

### **§ 11b Abteilungsleiterversammlung**

- (1) Mitglieder der Versammlung der Abteilungsleiter sind die gemäß Satzung gewählten Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen. Ein Vertreter ist zu entsenden, falls der Abteilungsleiter den Versammlungstermin nicht wahrnehmen kann.
- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Übungsgruppen, die keinen Abteilungsstatus haben, einen Sprecher in diese Versammlung entsenden. Dieser muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Die Versammlung soll mindestens alle drei Monate im Anschluss an die Vorstandssitzung statt finden.
- (4) In der Versammlung sollen Anregungen und Informationen ausgetauscht und gegebenenfalls Entscheidungen des Vorstandes vordiskutiert werden.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, deren Beschlussfassung satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung unterliegt. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszwecks für erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über den Aufbau oder die Auflösung von Abteilungen zuständig und er ist für die Organisation des Vereins verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins zuständig. Außerdem gehört zu seinen Aufgaben:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und weitere Behandlung von Anregungen der Abteilungsleiterversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) die Einstellung von Trainern und Verwaltungskräften, soweit sich daraus eine finanzielle Belastung des Vereins ergibt, und damit eine Aufwendung, die den steuerfreien Betrag monatlich übersteigt, ebenso die Entlassung der vorgenannten Mitarbeiter.
- (3) Über seine Arbeit hat der Vorstand in den regelmäßigen Sitzungen der Abteilungsleiter zu berichten.
- (4) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachverbänden. Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung hat er zu leiten. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter sowie der Angestellten des Vereins zu überwachen. Im Falle eines Abstimmungsstills im Vorstand gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung im Innenverhältnis durch den 2. Vorsitzenden entsprechend vertreten. Außerdem leitet der 2. Vorsitzende die Versammlungen der Abteilungsleiter.
- (3) Der Schatzmeister führt die gesamten Finanzgeschäfte des Vereins im Innenverhältnis. Er erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen soweit zu deren Gunsten nicht Vorbehalte gemacht sind. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Jahresabrechnung zu erstellen. Er überwacht die Innehaltung des Haushaltsplanes. Der Schatzmeister berichtet dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Schriftführer führt Protokoll bei den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und überwacht die anstehenden Tätigkeiten und ihre Termine.
- (5) Jugendwart: Der Vereinsjugendwart unterstützt die Organe des Vereins in der Betreuung und Erziehung der Jugendlichen. Er leitet den Ausschuss für Jugendsport, der aus den von Jugendlichen der Abteilungen gewählten Jugendsprechern besteht.
- (6) Die Beisitzer werden für die Erfüllung bestimmter Aufgaben gewählt. Die Aufgabengebiete werden nach den jeweiligen Erfordernissen der Vereinsarbeit festgelegt.

## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Die Abteilungen arbeiten selbständig im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien des Vorstandes. Verbindlichkeiten, durch die der Verein finanziell verpflichtet wird, dürfen die Abteilungen nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, und falls erforderlich, den Jugendwart und ggfls. Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter, und falls erforderlich Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung, die Leitung und die Wahlen gelten sinngemäß die Vorschriften des §9, Abs. 10 sowie die Fristen in § 11a, Abs. 2 dieser Satzung. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Beiträgen ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
- (6) Die Erhebung eines Abteilungsbeitrags und die selbständige Verwaltung desselben bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassen der Abteilungen werden durch die dort gewählten Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung geprüft und der Abteilungsvorstand bei ordnungsgemäßer Führung entlastet. Diese Prüfung wird auch dann durchgeführt, wenn die Kasse durch den Schatzmeister des Vereins geführt wird.
- (2) In Übungsgruppen, die keinen Abteilungsstatus haben, kann die Prüfung durch die Versammlung der Mitglieder dieser Übungsgruppe erfolgen. Ein schriftliches Protokoll dokumentiert diese Prüfung.
- (3) Konnte die Kasse nicht gemäß Punkt 1 oder 2 geprüft werden, übernehmen die Kassenprüfer des Vereins diese Aufgabe.
- (4) Abschließend wird die Hauptkasse des Vereins durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Zusammen mit den vorliegenden Kassenberichten aus den Abteilungen und Übungsgruppen kann bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung erteilt werden.



## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung der evtl. vorhandenen Verbindlichkeiten an Dritte, der Stadt Nortorf zu., Das übrigbleibende Vermögen muss unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden.

## **§ 17 Ergänzende Ordnungen**

Die Satzung kann durch besondere Ordnungen ergänzt werden. Die Ordnungen dürfen keine satzungsändernden Wirkungen haben. Die Ordnungen treten in Kraft, sobald sie in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurden. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung, aber für alle Mitglieder verbindlich

## **§ 18 Gültigkeit**

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.3.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung des TuS Nortorf von 1859 e.V. vom 24. September 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung ihre Gültigkeit.